

SATZUNG DES STADTVERBANDES DÜSSELDORF DER GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT

Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 1. März 1972.
Geändert durch Abstimmung über die Änderung der Satzung im Mai 1983.
Geändert durch Abstimmung über die Änderung der Satzung im April 2012.
Geändert durch die Jahreshauptversammlung im März 2016.
Geändert durch die Jahreshauptversammlung im September 2020.
Zuletzt geändert durch die Jahreshauptversammlung im März 2024.

§ 1 Name und Sitz

Der für den Bereich der Stadt Düsseldorf bestehende Stadtverband der dem DGB angehörenden Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft führt den Namen „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Stadtverband Düsseldorf“.
Der Stadtverband hat seinen Sitz in Düsseldorf
Er ist Glied des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Für Zweck und Aufgaben des Stadtverbandes gelten sinngemäß die Satzung der GEW Bund und die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Mitgliedschaft

Für die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedern gelten die Satzung der GEW Bund und die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sowie die ergänzenden Beschlüsse der Organe der GEW.

§ 4 Beiträge

Die Monatsbeiträge werden von der Vertreterversammlung der GEW Bund festgelegt. Die Beiträge sind an den Landesverband zu entrichten und werden bei Fälligkeit im Lastenschriftverfahren eingezogen.

Ein besonderer Beitrag zum Stadtverband wird nicht erhoben.

Die Beitragsanteile, die dem Stadtverband vom Landesverband zugewiesen werden, werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet.

Über die Verwendung der Beitragsanteile entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Über die Verwendung der Beitragsanteile legt der Vorstand gegenüber der Jahreshauptversammlung Rechenschaft ab.

§ 5 Organe des Stadtverbandes

Organe des Stadtverbandes sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres statt.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über die Geschäfts- und Kassenführung.
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen.
- c) Aussprache über die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen.

- d) Entlastung des Vorstandes über die Geschäfts- und Kassenführung.
- e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 7 Vorstand und Geschäftsführung

Der Vorstand leitet den Stadtverband im Rahmen der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Er führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem*der Vorsitzenden
- b) dem*der ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Leitungsteam (max. drei Personen)
- c) dem*der Schriftführer*in
- d) dem*der Kassierer*in
- e) dem*der Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit
- f) der Vertretung für Ruheständler*innen
- g) der Vertretung der jungen GEW
- h) der Vertretung für Rechtsschutz
- i) der Vertretung für Vertrauensleute
- j) den Leitungen der Fachgruppen
- k) der Leitung des Arbeitskreises „Honorarkräfte“

Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Buchst. a) bis k) werden für jeweils vier Jahre gewählt.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen sachkundige Mitglieder heranziehen.

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine*n Geschäftsführer*in berufen, dem*der er nach Geschäftsordnung Aufgaben übertragen kann.

Dazu gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von 25 v.H. der eingetragenen ordentlichen Mitglieder zusammen.

§ 9 Fachgruppen

Die Mitglieder des Stadtverbandes gehören zu einer Fachgruppe gemäß der Satzung des Landesverbandes.

Die Mitglieder einer jeden Fachgruppe auf Stadtverbandsebene wählen sich eine*n Leiter*in, der*die Mitglied des Vorstandes ist.

§ 10 Außerordentliche Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder richten sich nach den Satzungen und Beschlüssen der GEW Bund und des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.

Der*die Leiter*in der Studierendengruppe bzw. dessen*deren Stellvertreter*in nehmen an den Sitzungen des Vorstandes des Stadtverbandes mit beratender Stimme (Rede- und Antragsrecht) teil.

Außerordentliche Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Stadtverbandes teilnehmen.

§ 11 Wahlen

Die Wahlen des Vorstandes und der Delegierten in Organe des Landesverbandes erfolgen gemäß der Wahlordnung der GEW Bund und den ergänzenden Bestimmungen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen auf einer Wahlversammlung und durch Briefwahl.

Eine Wahlversammlung findet alle vier Jahre statt.

§ 12 Rechtsvertretung

Der Stadtverband, die Gesamtheit der Mitglieder des Stadtverbandes und jedes Mitglied einzeln werden gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bzw. das Leitungsteam.

Der bzw. die Vorsitzende ist stets einzeln vertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Die Personen des Leitungsteams sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

In Bankangelegenheiten vertritt der Kassierer bzw. die Kassiererin als besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB zusätzlich und einzeln den Stadtverband, die Gesamtheit der Mitglieder des Stadtverbandes und jedes Mitglied einzeln.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Jahreshauptversammlung erörtert und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Stadtverbandes beschlossen.

Auf Antrag werden verhinderten Mitgliedern Abstimmungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.